



Sachstand

Wohnungsbauprämie - Voraussetzungen und Rückzahlung

Wohnungsbauprämie - Voraussetzungen und Rückzahlung

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 019/23
Abschluss der Arbeit: 27.03.2023
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Grundsätzliche Regelungen zur Wohnungsbauprämie	4
3.	Regelungen zur Rückzahlung von Wohnungsbauprämien	5

1. Fragestellung

Gefragt wird, ob in Deutschland eine Befreiung der Rückzahlung von zu Unrecht gutgeschrieben oder ausgezahlten Wohnungsbauprämien rechtlich vorgesehen ist.

2. Grundsätzliche Regelungen zur Wohnungsbauprämie

Die Wohnungsbauprämie ist eine Subvention, die der Staat für den Bau, Kauf oder die Renovierung einer selbstgenutzten Immobilie gewährt. Sie wird im Wohnungsbauprämiengesetz (WoPG 1996) und der Wohnungsbauprämienverordnung (WoPDV 1996) geregelt.

Anspruch auf Wohnungsbauprämie haben alle in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen ab 16 Jahren oder Vollwaisen, wenn sie prämiengünstige Aufwendungen leisten, die keine Aufwendungen als vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf Arbeitnehmersparzulage besteht und ihr maßgebliches Einkommen nicht die Einkommensgrenze überschreitet (§ 1 WoPG).

Prämiengünstigt sind Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 2 Absatz 1 WoPG 1996). Dazu zählen beispielsweise Beiträge an Bausparkassen, Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften, Beiträge zu Sparverträgen, die zum Bau oder Erwerb selbst genutzten Wohneigentums verwendet werden sowie Beiträge nach der Art von Sparverträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen zum Zwecke einer Kapitalansammlung abgeschlossen und zum Bau oder Erwerb selbst genutzten Wohneigentums verwendet werden.

Bezuschusst werden pro Kalenderjahr maximal Aufwendungen in Höhe von 700 Euro (Alleinstehende) beziehungsweise 1.400 Euro (zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner) und zwar mit einer Prämie von 10 Prozent. Somit beträgt die jährliche Höchstprämie 70 Euro respektive 140 Euro (§ 3 WoPG).

Keinen Anspruch auf Wohnungsbauprämie haben Personen, deren zu versteuerndes Einkommen im Jahr 35.000 Euro (Alleinstehende) bzw. 70.000 Euro (zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner) übersteigt (§ 2a WoPG 1996). In diesem Fall werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens etwaige Kinderfreibeträge abgezogen und Kapitalerträge nicht angesetzt.

Die Prämie wird nicht ausgezahlt, sondern wird – nachdem der entsprechende Antrag gestellt wurde – zunächst auf dem Konto des Antragstellers bei der Bausparkasse verbucht. Lässt sich der Bausparer die Bausparsumme auszahlen, um sich mit dem Geld beispielsweise ein Haus zu kaufen, erhält er die Fördersumme zusätzlich zum angesparten Geld.

Für die Prämiengünstigung von Beiträgen an Bausparkassen ist Voraussetzung, dass die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet werden oder im Fall der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für die abtretende Person oder deren Angehörige verwendet.

Unter bestimmten Umständen ist jedoch auch eine Verfügung ohne Verwendung zum Wohnungsbau unschädlich, nämlich im Todesfall, bei völliger Erwerbsunfähigkeit oder langdauernder, anhaltender Arbeitslosigkeit (§ 2 Absatz 2 WoPG). Ebenso dürfen junge Bausparer, die bei

Vertragsabschluss unter 25 Jahre waren, unter bestimmten Voraussetzungen die Wohnungsbauprämie auch bei nichtwohnwirtschaftlicher Verwendung behalten.

Auf die Wohnungsbauprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden (§ 8 WoPG 1996). Dazu zählen bestimmte Straf- und Bußgeldvorschriften.

3. Regelungen zur Rückzahlung von Wohnungsbauprämien

Ausgezahlte Prämien sind zurückzufordern, wenn sich nachträglich im Besteuerungsverfahren herausstellt, dass die Einkommensgrenze überschritten wurde oder ein Anspruch auf Arbeitnehmersparzulage besteht (§ 19 WoPDV 1996).

Grundsätzlich erlischt jedoch ein Rückforderungsanspruch, wenn er nicht bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Prämienberechtigte die Prämie verwendet hat (§ 4 Absatz 4 WoPG).
